

A4

BGV A4

Unfallverhütungsvorschrift

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gültig ab 1. Oktober 1993
in der Fassung vom 1. Januar 1997
mit Durchführungsanweisungen*)
vom Oktober 1993

Hinweis:

Diese BG-Vorschrift ist eine Unfallverhütungsvorschrift im Sinne des § 15 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. 217 S. 18), sind beachtet worden.

*) Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	5
II. Gemeinsame Bestimmungen	
§ 2 Begriffsbestimmungen	6
§ 3 Allgemeine Regelungen	6
§ 4 Erstuntersuchung	9
§ 5 Nachuntersuchungen	9
§ 6 Verkürzung oder Verlängerung der Fristen für Nachuntersuchungen	10
§ 7 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Verlangen des Versicherten	11
§ 8 Ermächtigte Ärzte	13
§ 9 Ärztliche Bescheinigung	14
§ 10 Entscheidung der Berufsgenossenschaft	17
§ 11 Vorsorgekartei und Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigung	17
§ 12 Maßnahmen nach einer Erst- oder Nachuntersuchung	19
III. Besondere Bestimmungen für krebserzeugende Gefahrstoffe	
§ 13 Mitteilung	21
§ 14 Gesundheitsakte	23
§ 15 Nachgehende Untersuchungen	24
IV. Besondere Bestimmungen für ionisierende Strahlung	
§ 16 Verfahrensweise für strahlenexponierte Personen	27
V. Ordnungswidrigkeiten	
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	28
VI. Inkrafttreten	
§ 18 Inkrafttreten	29

Anlage 1	30
Anhang 1	42
Anhang 1.1	43
Anhang 2	45
Anhang 3	48
Anhang 4	49
Anhang 5	51
Anhang 6	52
Anhang 7	54
Anhang 8	60
Anhang 9	62

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge.

Zu § 1:

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind in Rechtsvorschriften angeordnete gezielte Untersuchungen wegen besonderer Gefährdungen am Arbeitsplatz.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Vorsorgeuntersuchungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind
1. arbeitsmedizinische Erstuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit,
 2. arbeitsmedizinische Nachuntersuchungen während dieser Tätigkeit,
 3. arbeitsmedizinische nachgehende Untersuchungen nach Beendigung einer Tätigkeit.
- (2) Als Vorsorgeuntersuchungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift gelten auch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Verlangen des Versicherten (§ 7).

§ 3 Allgemeine Regelungen

- (1) Der Unternehmer darf Versicherte,
- an deren Arbeitsplatz die Auslöseschwelle für die in Anlage 1 aufgeführten Gefahrstoffe überschritten wird
oder
 - an deren Arbeitsplatz die Auslöseschwelle bei Umgang mit solchen Gefahrstoffen überschritten wird, von denen aufgrund neuer gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft festgestellt hat, daß sie krebserzeugend sind, oder die der Hersteller oder Einführer als solche gekennzeichnet hat,
oder
 - bei denen die Auswahlkriterien für die in Anlage 1 aufgeführten gefährdenden Tätigkeiten erfüllt sind,
oder
 - für die eine Vorsorgeuntersuchung von der Berufsgenossenschaft im Einzelfall angeordnet worden ist, an diesem Arbeitsplatz oder mit dieser Tätigkeit nur beschäftigen, wenn sie fristgerecht Vorsorgeuntersuchungen durch einen ermächtigten Arzt unterzogen worden sind.

- (2) Der Unternehmer hat die Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen und die Kosten zu tragen, soweit dies nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen wird.
- (3) Das Benutzen von persönlichen Schutzausrüstungen befreit nicht von der Verpflichtung nach Absatz 1.
- (4) Der Unternehmer hat dem ermächtigten Arzt auf Verlangen die zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse zu erteilen und eine Besichtigung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen.
- (5) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft jährlich auf Verlangen die Anzahl der für Vorsorgeuntersuchungen erfaßten Versicherten mitzuteilen. Er hat der Berufsgenossenschaft auf Verlangen darzulegen, daß die Gefährdung weder durch Ersatz der Gefahrstoffe noch durch technische Maßnahmen gänzlich vermieden oder verringert werden kann.
- (6) Solange der Unternehmer nicht selber dafür sorgt, daß die erforderlichen Untersuchungen von einem ermächtigten Arzt durchgeführt werden, kann die Berufsgenossenschaft diese Untersuchungen veranlassen. Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Absatz 2 bleibt unberührt.

Zu § 3 Abs. 1:

Die „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ (ZH 1/600) geben Anhaltspunkte für die Auswahl der im Rahmen der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge zu untersuchenden Personen.

Dem liegen zugrunde

- im Falle des Umgangs mit Gefahrstoffen: die Überschreitung der Auslöseschwelle nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 100 „Auslöseschwelle für gefährliche Stoffe“ (siehe Anhang 2) sowie TRGS 150 „Unmittelbarer Hautkontakt mit Gefahrstoffen“ und TRGS 900 „MAK-Werte“,
- im Falle gefährdender Tätigkeiten, arbeitsmedizinische Erfahrungen.

Auslöseschwelle ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz oder im Körper, bei deren Überschreitung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind. Der Überschreitung der Auslöseschwelle steht es gleich, wenn Verfahren angewendet werden, bei denen Maßnahmen nach Satz 1 erforderlich sind oder wenn ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.

Untersuchungen außerhalb der Anlage 1 betreffen sonstige krebserzeugende Gefahrstoffe, die zwar in Anlage 1 noch nicht als Einzelsubstanzen aufgeführt sind, aber in Abschnitt III A 1 oder A 2 der jeweils gültigen TRGS 900 „MAK-Werte“ aufgeführt oder vom Hersteller oder Einführer als krebserzeugend gekennzeichnet sind (siehe auch Anhang II Nr. 1.2.1 Gefahrstoffverordnung und TRGS 500 „Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die nicht im Anhang II der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind; Zuordnung zu den Gefährdungsgruppen“). Weitere Hinweise zu krebserzeugenden Gefahrstoffen siehe Durchführungsanweisungen zu § 13 Abs. 1.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Pflicht des Unternehmers, die Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen wie auch die Kosten zu tragen, kann von der Berufsgenossenschaft abgelöst werden.

Zu den Kosten gehören auch Fahrt- und Lohnausfallkosten im Zusammenhang mit der Untersuchung durch den ermächtigten Arzt, wenn der Versicherte einer entsprechenden Anweisung des Unternehmers gefolgt ist.

Hinsichtlich nachgehender Untersuchungen gilt:

- Bei nachgehenden Untersuchungen, die vom Unternehmer zu veranlassen sind, trägt dieser die Kosten.
- Veranlaßt die Berufsgenossenschaft, nachdem der Versicherte aus dem Unternehmen ausgeschieden ist, nachgehende Untersuchungen, so trägt sie die Kosten.
- Besonderheiten gelten bei nachgehenden Untersuchungen, die von der Zentralen Erfassungsstelle für asbeststaubgefährdete Arbeitnehmer (ZAs) bei der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, Oblatterwallstraße 18, 86153 Augsburg, veranlaßt werden. Die Erfassungsstelle veranlaßt nachgehende Untersuchungen bereits bei noch bestehendem Beschäftigungsverhältnis. Die Kosten trägt die Berufsgenossenschaft.

Zu § 3 Abs. 3:

Zu den persönlichen Schutzausrüstungen gehören unter anderem Atemschutzgeräte, Gehörschutzmittel, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung.

Zu § 3 Abs. 4:

Der ermächtigte Arzt ist zu statistischen Angaben verpflichtet. Ist nach den Arbeitsplatzverhältnissen anzunehmen, daß Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind und liegt der Berufsgenossenschaft die Mitteilung über Vorsorgeuntersuchungen nicht vor, so wird die Berufsgenossenschaft ergänzende Informationen verlangen.

Zu § 3 Abs. 6:

Die Übernahme der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach dieser Vorschrift bedeutet nicht, daß sich die Unternehmen einem überbetrieblichen Dienst anschließen müssen (kein Anschlußzwang im Sinne des § 719a Reichsversicherungsordnung (RVO)).

§ 4 Erstuntersuchung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Erstuntersuchung vor Beginn der Tätigkeit durchgeführt wird. Die Erstuntersuchung darf nicht länger als 12 Wochen zurückliegen.

Zu § 4:

Eine Erstuntersuchung kann auch bei veränderten Arbeitsplatzbedingungen an demselben Arbeitsplatz oder bei Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Betriebes erforderlich sein.

Die 12-Wochenfrist dient dem Zweck, einen möglichst aktuellen Untersuchungsbefund für die Beurteilung zu gewährleisten.

§ 5 Nachuntersuchungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Nachuntersuchungen innerhalb von 6 Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfrist durchgeführt werden. Die Frist für die Nachuntersuchung beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Vorsorgeuntersuchung.

(2) Ist für die Nachuntersuchung keine bestimmte Frist sondern eine Zeitspanne festgelegt, so ist die Nachuntersuchung spätestens zu dem Zeitpunkt

durchzuführen, den der ermächtigte Arzt je nach Arbeitsbedingungen und Gesundheitszustand des Versicherten bestimmt hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist eine Nachuntersuchung vorzeitig zu veranlassen, wenn

1. eine Bescheinigung über eine Vorsorgeuntersuchung nach § 9 befristet oder unter einer entsprechenden Bedingung erteilt worden ist
oder
2. eine Erkrankung oder eine körperliche Beeinträchtigung eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt erscheinen läßt
oder
3. der Versicherte, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet, eine Untersuchung wünscht.

Zu § 5 Abs. 1:

Der Unternehmer soll den Versicherten so rechtzeitig beim ermächtigten Arzt zur Nachuntersuchung anmelden, daß der ermächtigte Arzt die Untersuchung fristgerecht durchführen kann. Die Nachuntersuchungsfristen sind in Anlage 1 aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2:

Ob eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt ist, kann regelmäßig erst nach Beratung durch den ermächtigten Arzt entschieden werden.

§ 6 Verkürzung oder Verlängerung der Fristen für Nachuntersuchungen

(1) Die Berufsgenossenschaft kann die in der Anlage 1 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift vorgesehenen Fristen

für Vorsorgeuntersuchungen

1. für Versicherte verkürzen, für die festgestellt worden ist, daß sie den Gefahrstoffen in besonders starkem Maße ausgesetzt sind oder die gefährdende Tätigkeit in besonderem Maße ausüben oder für die es der ermächtigte Arzt infolge ihres Gesundheitszustandes für notwendig hält,

2. für Versicherte verlängern, für die festgestellt worden ist, daß sie den Gefahrstoffen in besonders geringem Maße ausgesetzt sind oder die gefährdende Tätigkeit in besonders geringem Maße ausüben.

Ist eine Vorsorgeuntersuchung zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben, so entscheidet über die Verkürzung oder Verlängerung der Nachuntersuchungsfristen die zuständige Behörde.

(2) Ist ein Versicherter innerhalb von 6 Monaten nach dieser Unfallverhütungsvorschrift oder nach anderen Rechtsvorschriften mehr als einmal einer Nachuntersuchung zu unterziehen, können die Nachuntersuchungen an einem Termin vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Nachuntersuchungsfrist weniger als 1 Jahr beträgt.

(3) Muß sich der Versicherte innerhalb eines Jahres mehreren unterschiedlichen Vorsorgeuntersuchungen unterziehen, so ist vom Unternehmer zu prüfen, ob für den Versicherten aufgrund seiner Tätigkeit eine besondere Gesundheitsgefährdung besteht und durch welche Maßnahmen diese beseitigt werden kann.

Zu § 6 Abs. 1:

Die zuständige Behörde entscheidet bei Gefahrstoffen nach Anhang V Gefahrstoffverordnung. Diese Gefahrstoffe sind in Anlage 1 durch Kursivdruck hervorgehoben.

§ 7 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Verlangen des Versicherten

(1) Ein Versicherter, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet, ist auf sein Verlangen einer Vorsorgeuntersuchung auch zu unterziehen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht vorliegen, aber damit zu rechnen ist, daß er durch seine Tätigkeit an seiner Gesundheit geschädigt werden kann, weil er mit Gefahrstoffen umgeht oder eine gefährdende Tätigkeit ausübt.

(2) Beim Umgang mit Gefahrstoffen oder bei gefährdenden Tätigkeiten im Sinne der Anlage 1 ist die Untersuchung bei einem ermächtigten Arzt zu veranlassen. Im übrigen ist die Untersuchung bei einem Arzt zu veranlassen, der die

arbeitsmedizinische Fachkunde nach § 3 UVV „Betriebsärzte“ (VBG 123) besitzt. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der Unternehmer hat die Vorsorgeuntersuchungen auf seine Kosten zu veranlassen, sofern die Kosten nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen werden.

(4) Wird eine Vorsorgeuntersuchung veranlaßt, so hat der Unternehmer dem untersuchenden Arzt aufzugeben,

1. den Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten und den Versicherten über den Untersuchungsbefund zu unterrichten,
2. dem Unternehmer schriftlich zu bestätigen, daß eine Untersuchung stattgefunden hat,
3. im Falle gesundheitlicher Bedenken
 - a) dem Unternehmer schriftlich eine Überprüfung des Arbeitsplatzes zu empfehlen, wenn der Versicherte infolge der Arbeitsplatzverhältnisse gefährdet erscheint,
 - b) den Versicherten medizinisch zu beraten.

(5) Veranlaßt der Unternehmer die beantragte Untersuchung nicht oder ist der Versicherte mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht einverstanden, so kann der Versicherte die Entscheidung der Berufsgenossenschaft über die Notwendigkeit der Untersuchung oder über deren Ergebnis beantragen.

Zu § 7:

Untersuchungen auf Verlangen kommen in Betracht, wenn bei der Tätigkeit die Auslöseschwelle für einen in Anlage 1 aufgeführten Gefahrstoff unterschritten wird bzw. die Auswahlkriterien für eine dort genannte gefährdende Tätigkeit nicht erfüllt sind oder eine Regelung in der Anlage 1 fehlt.

Voraussetzung ist aber eine qualifizierte Beurteilung der Kausalität.

Das Verlangen des Versicherten nach einer Vorsorgeuntersuchung nach § 7 löst keine regelmäßigen Nachuntersuchungen aus.

§ 8 Ermächtigte Ärzte

- (1) Ärzte, die Vorsorgeuntersuchungen nach § 2 Abs. 1 durchführen, müssen
1. von der Berufsgenossenschaft
oder,
 2. wenn die Vorsorgeuntersuchungen zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigt sein. Die Ermächtigung soll im Einvernehmen zwischen der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Behörde und der Berufsgenossenschaft erfolgen.
- (2) Die Ermächtigung kann erteilt werden, wenn der Antragsteller
1. zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist,
 2. die erforderlichen besonderen Fachkenntnisse besitzt
und
 3. über die notwendige Einrichtung und Ausstattung verfügt.
- (3) Ist ein Betriebsarzt bestellt, so ist dieser auf seinen Antrag zu ermächtigen, die Vorsorgeuntersuchungen bei den von ihm arbeitsmedizinisch betreuten Versicherten vorzunehmen, sofern die Voraussetzungen zur Ermächtigung nach Absatz 2 vorliegen.

Zu § 8:

Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen werden von den Berufsgenossenschaften in Abstimmung mit der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde auf Antrag Ärzte ermächtigt. Die Ermächtigungen werden für jeden Gefahrstoff und für jede gefährdende Tätigkeit gesondert ausgesprochen. Ermächtigungsvoraussetzung ist unter anderem, daß der Arzt sich verpflichtet, Untersuchungen nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen sowie die Anerkennung der Gebühren nach Leitnummer 71 Abs. 2 nach Punktwert und den Betrag zur formularmäßigen Berichterstattung des Abkommens zwischen Ärzten und Unfallversicherungsträgern („Ärzteabkommen“). Zugleich verpflichtet sich der Arzt, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bezüglich des Untersuchungsergebnisses einzuhalten, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die Meldepflichten einzuhalten und die notwendige Statistik zu erstellen. Die Ermächtigung von Ärzten nach der Strah-

lenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung obliegt ausschließlich der staatlichen Behörde.

§ 9 Ärztliche Bescheinigung

- (1) Wird eine Vorsorgeuntersuchung nach § 2 Abs. 1 veranlaßt, so hat der Unternehmer dem ermächtigten Arzt aufzugeben,
1. den Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten
und
den Versicherten über den Untersuchungsbefund zu unterrichten,
sowie
 2. den Untersuchungsbefund, soweit es sich um die Konzentration eines Stoffes oder seines Umwandlungsproduktes im Körper oder die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm handelt,
 - a) der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Stelle auf Verlangen der zuständigen staatlichen Behörde
und
 - b) der Berufsgenossenschaft auf deren Verlangen vorzulegen,
 3. im Falle gesundheitlicher Bedenken
 - a) dem Unternehmer schriftlich eine Überprüfung des Arbeitsplatzes zu empfehlen, wenn der Versicherte infolge der Arbeitsplatzverhältnisse gefährdet erscheint,
 - b) den Versicherten in schriftlicher Form medizinisch zu beraten.
- (2) Der ermächtigte Arzt ist ferner zu verpflichten
1. dem Unternehmer und dem Versicherten eine Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis auszustellen,
 2. der Bescheinigung nach Nummer 1 etwaige Empfehlungen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) beizufügen,
 3. in der Bescheinigung auf die Rechte nach § 10 hinzuweisen
und

4. der Berufsgenossenschaft jährlich statistische Angaben über Anzahl und Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu erstatten.

(3) Der Unternehmer hat den ermächtigten Arzt zu verpflichten, der Berufsgenossenschaft im Falle der Bescheinigung gesundheitlicher Bedenken Mitteilung zu machen, wenn die Gefahr des Entstehens, Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit besteht, soweit Gründe der ärztlichen Schweigepflicht dieser Mitteilung nicht entgegenstehen. Dieser Mitteilung sind Vorschläge für Maßnahmen der Prävention beizufügen.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 3:

Der ermächtigte Arzt kann seine gesundheitlichen Bedenken zurückstellen („keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen“; siehe Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen), insbesondere wenn auf den Einzelfall bezogen

1. die Nachuntersuchungsfristen verkürzt,
2. Maßnahmen des technischen Arbeitsschutzes getroffen
oder
3. persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden.

Auch für diese Fälle gilt die Mitteilungspflicht des Unternehmers gegenüber dem Betriebs- oder Personalrat (§ 12 Abs. 3).

Schriftliche Beratungen bei gesundheitlichen Bedenken im Bezug auf die Tätigkeit, die Anlaß zur Untersuchung war, können sein:

- ärztliche Verhaltensempfehlungen,
- Empfehlungen bestimmter medizinischer Maßnahmen
sowie
- Aufforderung, einen niedergelassenen Arzt aufzusuchen.

Zu § 9 Abs. 2:

Die Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis darf sich nur auf die medizinischen Befunde beziehen, die in Zusammenhang mit der Gefahrstoffexposition oder der gefährdenden Tätigkeit erhoben wurden, wegen der die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchgeführt wurde (siehe hierzu insbesondere die arbeitsmedizini-

schen Kriterien der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen).

Weitere Befunde, die ebenfalls eine Beschäftigung an diesem Arbeitsplatz in Frage stellen, sind dem Versicherten mitzuteilen und mit ihm zu erörtern. Sie dürfen nicht in die Bescheinigung nach § 9 einfließen. Eine Unterrichtung des Unternehmers über diese Bedenken darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

Die Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis schließt nicht Untersuchungsbefunde oder Diagnosen ein. Die Bescheinigung beschränkt sich auf die Feststellung, ob gesundheitliche Bedenken gegen eine Beschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz bestehen oder nicht sowie auf ergänzend hierzu ausgesprochene Bedingungen oder Empfehlungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a). Untersuchungsbefunde und Diagnosen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und dürfen nur dem Versicherten bekanntgegeben werden. Das gilt auch für eine Beratung im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b).

Ein Muster der ärztlichen Bescheinigung ist als Anhang 3 beigelegt.

Zu § 9 Abs. 3:

Die Berufsgenossenschaft ist auch in den Fällen zu unterrichten, bei denen die Gefahr des Entstehens, Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit besteht. Dieser Unterrichtung muß der Versicherte zustimmen. Dem ermächtigten Arzt steht zur Mitteilung das Formblatt „Vorschlag für Mitteilung nach § 3 BeKV“ zur Verfügung. Folgende Maßnahmen der Prävention können in Betracht kommen:

- technische und organisatorische Maßnahmen, z. B. Absaugvorrichtungen, Kapselung von Maschinen, räumliche Absonderung gefährdeter Bereiche;
- persönliche Schutzmaßnahmen, z. B. Gehörschutz, Hautschutz;
- vorbeugende Heilbehandlung;

Neben einer Behandlung expositionsverursachter Befunde, die noch keine Berufskrankheit darstellen, kommt auch eine Behandlung anderer Befunde in Betracht, wenn durch sie bei weiterer Exposition die Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit besteht.

- Maßnahmen der Berufshilfe, die von Hilfen zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes bis hin zur beruflichen Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung reichen können.

Bei Gefahrstoffen nach Anhang V Gefahrstoffverordnung ist auch die zuständige Behörde zu unterrichten. Diese Gefahrstoffe sind in Anlage 1 durch Kursivdruck hervorgehoben.

§ 10 Entscheidung der Berufsgenossenschaft

- (1) Hält der Unternehmer oder der untersuchte Versicherte die vom ermächtigten Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 9 für unzutreffend, so kann er die Entscheidung der Berufsgenossenschaft beantragen.
- (2) Die Berufsgenossenschaft kann vor ihrer Entscheidung ein ärztliches Gutachten einholen. Die Kosten des ärztlichen Gutachtens trägt der Unternehmer, soweit diese Kosten nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen werden.
- (3) Eine in dieser Unfallverhütungsvorschrift vorgesehene ärztliche Bescheinigung wird durch eine Entscheidung der Berufsgenossenschaft nach Absatz 1 ersetzt.
- (4) Ist eine Vorsorgeuntersuchung zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben, so entscheidet die zuständige Behörde darüber, ob die Bescheinigung zutreffend ist.

Zu § 10 Abs. 4:

Der Unternehmer oder der Versicherte kann bei Untersuchungen, die nach Anlage 1 in der Gefahrstoffverordnung vorgeschrieben sind, eine Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 32 Gefahrstoffverordnung herbeiführen. Die zuständige Behörde entscheidet bei Gefahrstoffen nach Anhang V Gefahrstoffverordnung. Diese Gefahrstoffe sind in Anlage 1 durch Kursivdruck hervorgehoben.

§ 11 Vorsorgekartei und Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigung

- (1) Für Versicherte, die in den Fällen des § 2 Abs. 1 untersucht worden sind, hat der Unternehmer eine Vorsorgekartei zu führen.

(2) Die Kartei muß für jeden Versicherten folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum,
2. Wohnanschrift,
3. Tag der Einstellung und des Ausscheidens,
4. Rentenversicherungsnummer,
5. zuständiger Krankenversicherungsträger,
6. Art der vom Arbeitsplatz ausgehenden Gefährdungsmöglichkeiten,
7. Art der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit,
8. Angaben von Zeiten über frühere Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdungsmöglichkeit bestand (soweit bekannt),
9. Datum und Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung,
10. Datum der nächsten Nachuntersuchung,
11. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes,
12. Name dessen, der die Vorsorgekartei führt.

Die Angaben können in Dateiform auch auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden.

(3) Der Versicherte oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat das Recht auf Einsichtnahme in die ihn betreffenden Angaben.

(4) Der Unternehmer hat die Kartei und die ärztlichen Bescheinigungen für jeden Versicherten bis zu dessen Ausscheiden aus dem Unternehmen aufzubewahren. Danach sind dem Versicherten der ihn betreffende Auszug aus der Kartei und die ärztlichen Bescheinigungen auszuhändigen. Ein Abdruck des dem Versicherten ausgehändigten Auszugs ist wie Personalunterlagen aufzubewahren. Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft den Abdruck auf Anforderung zur Aufbewahrung zu übergeben.

(5) Der Unternehmer hat die Kartei so aufzubewahren, daß Unbefugte keinen Zugang haben. Die in der Kartei enthaltenen Angaben dürfen unbefugten Dritten nicht offenbart werden.

Zu § 11 Abs. 1:

Die Angaben können auch auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden, sofern jederzeit Einsichtnahme durch die Berufsgenossenschaft gewährleistet ist.

Ein Muster einer Vorsorgekarteikarte ist als Anhang 5 beigelegt.

Zu § 11 Abs. 4:

Ist mit krebserzeugenden Gefahrstoffen umgegangen worden, so soll der Unternehmer die Kartei so lange aufbewahren wie der ermächtigte Arzt die Gesundheitsakte (d. h. bis zum Ablauf des Jahres, in welchem der Versicherte 75 Jahre geworden ist oder geworden wäre; § 14 Abs. 2). Die Aushändigung der Kartei an den Versicherten erfolgt bei Speicherung auf sonstigen Datenträgern durch einen Auszug aus dem ihn betreffenden Datenbestand.

Zu § 11 Abs. 5:

Zur Einsichtnahme befugt sind außer dem Versicherten oder einer von ihm bevollmächtigten Person (Absatz 3) der Technische Aufsichtsbeamte und der Beauftragte der zuständigen Behörde. Bezüglich der Einsichtnahme des ermächtigten Arztes; siehe § 3 Abs. 4.

§ 12 Maßnahmen nach einer Erst- oder Nachuntersuchung

(1) Hat der ermächtigte Arzt eine Bescheinigung mit einer Empfehlung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) erteilt, darf der Unternehmer den Untersuchten an seinem Arbeitsplatz nur beschäftigen oder weiterbeschäftigen, wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen nach § 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) überprüft worden ist und für den Untersuchten gesundheitliche Bedenken nicht mehr bestehen. Auf dem Arbeitsplatz dürfen andere Versicherte nur beschäftigt werden, wenn feststeht, daß sie durch Maßnahmen nach § 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) ausreichend geschützt werden können.

(2) Bei Vorsorgeuntersuchungen, die zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, ist die Wirksamkeit der Maßnahmen auch nach der entsprechenden staatlichen Vorschrift zu überprüfen.

(3) Hat der ermächtigte Arzt dem Unternehmer eine Bescheinigung mit einer Empfehlung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ausgestellt, hat der Unternehmer dies dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen.

(4) Sind Empfehlungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ausgesprochen worden, hat der Unternehmer die Berufsgenossenschaft unverzüglich zu unterrichten. Der Berufsgenossenschaft ist mitzuteilen, welche Maßnahmen eingeleitet worden sind und wie viele Versicherte an diesem Arbeitsplatz tätig sind.

Zu § 12 Abs. 1:

Der ermächtigte Arzt bescheinigt das Untersuchungsergebnis nach den in den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen verwendeten Kriterien:

- keine gesundheitlichen Bedenken,
- keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen,
- befristete gesundheitliche Bedenken,
- gesundheitliche Bedenken.

Die Weiterbeschäftigung des Versicherten auf seinem bisherigen, ihn gefährdenden Arbeitsplatz ist erst dann in Frage gestellt, wenn alle zumutbaren technischen oder organisatorischen Maßnahmen geprüft worden sind und die Bedenken auch durch medizinische Maßnahmen nicht ausgeräumt werden können.

III. Besondere Bestimmungen für krebserzeugende Gefahrstoffe

§ 13 Mitteilung

(1) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres über jeden Versicherten, der Tätigkeiten an Arbeitsplätzen mit Überschreiten der Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe ausgeübt hat, Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung muß insbesondere enthalten:

1. Angaben zur Person,
2. Angaben zu den krebserzeugenden Gefahrstoffen,
3. Art, Beginn und Ende der Tätigkeit mit diesen Gefahrstoffen,
4. Angaben zur arbeitsmedizinischen Vorsorge,
5. Rentenversicherungsnummer.

Die Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 weniger als 3 Monate ausgeübt worden ist.

(2) Dem Versicherten sind Abschriften der Mitteilung nach Absatz 1 zu überlassen. Der Betriebs- oder Personalrat ist über den Inhalt der Mitteilung zu informieren.

Zu § 13 Abs. 1:

Für die Mitteilung des Unternehmers stehen Formblätter nach dem Muster des Anhanges 6 zur Verfügung. Die Mitteilung kann auch auf einem entsprechenden maschinenlesbaren Datenträger erfolgen, sofern er im Satzaufbau den Vorgaben des Organisationsdienstes für nachgehende Untersuchungen (ODIN) bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg, entspricht.

Für die Meldung der Versicherten an die Zentrale Erfassungsstelle asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer (ZAs), Augsburg, sind die besonderen Formblätter weiterhin zu verwenden.

In die Ermittlung, ob ein Versicherter die Tätigkeit mit krebserzeugenden Gefahrstoffen mindestens 3 Monate ausgeübt hat, sind auch frühere Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen an verschiedenen Arbeitsplätzen des gleichen Unternehmens, in anderen Unternehmen und in früheren Jahren soweit bekannt einzubeziehen.

„Bekannt“ sind Einzelheiten zur Arbeitsanamnese, die ohne besondere Ermittlungsbemühungen aus den vorhandenen Arbeitsunterlagen oder der Kenntnis des Versicher-

ten erfaßt werden können. Somit sind bei Versicherten mit häufig wechselnden Arbeitsplätzen (z. B. Leiharbeitnehmer, Betriebshandwerker) die Tätigkeitszeiten zusammenzurechnen.

Das Ende der Tätigkeit mit dem krebserzeugenden Gefahrstoff kann auf dem Ausscheiden aus dem Unternehmen, auf dem Wechsel in einen anderen Arbeitsbereich oder auf der Änderung der Betriebsverhältnisse beruhen.

Auch für die Abmeldung gilt die Meldefrist bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Wird die Tätigkeit mit einem krebserzeugenden Gefahrstoff nur für eine kurze Zeit unterbrochen (z. B. Urlaub, vorübergehende Betriebsunterbrechung, nur zeitweilige Produktion) oder folgen einander in diesem Arbeitsbereich fortgesetzt kurzfristige Tätigkeitszeiten mit einem oder mehreren krebserzeugenden Gefahrstoffen, ist hinsichtlich der Erfassung die gesamte Zeit zu berechnen. Eine wiederholte Meldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Zu melden sind auch diejenigen Versicherten, bei denen der Unternehmer seit dem 1. Oktober 1984 zu nachgehenden Untersuchungen verpflichtet war.

Für krebserzeugende Stoffe der Gruppe I des Anhangs II der Gefahrstoffverordnung, für die ein TRK-Wert nicht festgesetzt ist, ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn beim Umgang mit diesen Gefahrstoffen, einschließlich der Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich, die Bestimmungsgrenze eines hierfür anerkannten Meßverfahrens überschritten ist. Hierfür anerkannte Meßverfahren werden vom Fachausschuß Chemie des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften veröffentlicht (BArbBl. 3/1990, Seite 80).

Ist für krebserzeugende Stoffe der Gruppen II und III des Anhangs II der Gefahrstoffverordnung kein TRK-Wert festgesetzt und kann dadurch auch keine Auslöseschwelle bestimmt werden, darf dies nicht dazu führen, daß auf spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und auf die Mitteilung verzichtet wird. In diesen Fällen können zur Entscheidungsfindung herangezogen werden:

- „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ (ZH 1/600),
- TRK-Werte von vergleichbaren krebserzeugenden Gefahrstoffen,
- ausländische Grenzwerte (z. B. TLV-Wert, USA), auch wenn diese nicht die Zielsetzung von TRK-Werten haben.

Des Weiteren sind inhomogene Tätigkeiten mit luftmeßtechnisch nicht sicher erfaßbaren Stoßbelastungen (Chargenbetrieb, Technikum, Störungsbeseitigung durch Handwerker) einzubeziehen.

§ 14 Gesundheitsakte

(1) Der Unternehmer hat den ermächtigten Arzt zu verpflichten, für jeden ärztlich zu überwachenden Versicherten, der eine Tätigkeit mit Überschreiten der Auslöseschwelle ausübt, eine Gesundheitsakte zu führen und diese während der überwachungspflichtigen Zeit bezüglich Arbeitsanamnese, Untersuchungsbefunde einschließlich der biologischen Daten sowie der ärztlichen Beurteilung auf dem laufenden zu halten. Die Berufsgenossenschaft kann andere Dokumentationen arbeitsmedizinischer Aufzeichnungen zulassen, wenn sie die gleichen Angaben wie das Muster der Gesundheitsakte enthalten und eine zentrale Aufbewahrung möglich ist.

(2) Der Unternehmer hat den ermächtigten Arzt zu verpflichten, die Gesundheitsakte

1. bis zum Ablauf des Jahres aufzubewahren, in welchem der Versicherte 75 Jahre alt geworden ist oder geworden wäre,
oder

2. der Berufsgenossenschaft zu übergeben, wenn er sie nicht selbst aufbewahren kann.

Nummer 2 gilt auch, wenn der Versicherte bei seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen die Aufbewahrung der Gesundheitsakte bei der Berufsgenossenschaft ausdrücklich wünscht.

(3) Der Unternehmer hat ferner den ermächtigten Arzt zu verpflichten, die Gesundheitsakte

1. der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle auf Verlangen der staatlichen Behörde vorzulegen
sowie

2. auf Verlangen der Berufsgenossenschaft einem anderen mit einer Vorsorgeuntersuchung betrauten ermächtigten Arzt, dem ermächtigten Nachfolger

oder ihr selbst zur Erfassung vorzulegen und bei Fortfall der Ermächtigung die Gesundheitsakte der Berufsgenossenschaft zu übergeben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Unternehmer nicht, wenn die zuständige Behörde dem Arzt mit der Ermächtigung auferlegt hat, die ihm nach diesen Absätzen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Zu § 14 Abs. 1:

Hinweise zu den aufzunehmenden Daten ergeben sich aus den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Ein Muster einer Gesundheitsakte ist als Anhang 7 beigefügt.

Zu § 14 Abs. 2:

In erster Linie ist der ermächtigte Arzt nach Maßgabe dieser Vorschrift und anderer besonderer Rechtsvorschriften (Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Berufsordnungen), die im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen auferlegen können, zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Gesundheitsakte verpflichtet. Auch für den Fall des Todes des ermächtigten Arztes ist für die Erfüllung der Pflichten aus § 14 Abs. 2 und 3 zu sorgen.

Zu § 14 Abs. 2 und 3:

Die Weitergabe der Gesundheitsakte ist nur möglich, wenn Gründe der ärztlichen Schweigepflicht dem nicht entgegenstehen.

§ 15 Nachgehende Untersuchungen

(1) Versicherte sind durch nachgehende Untersuchungen zu überwachen, wenn sie

1. nach dem 1. Oktober 1984 eine Tätigkeit beendet haben, bei der die Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe überschritten war, und
2. diese Tätigkeit so lange ausgeübt haben, daß mindestens eine Nachuntersuchung zu veranlassen war, oder, bei Umgang mit Asbest, diese Tätigkeit mindestens 3 Monate ausgeübt haben.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann abweichend von Absatz 1 nachgehende Untersuchungen anordnen. Der Unternehmer hat in diesen Fällen der Berufsgenossenschaft die zur Veranlassung der nachgehenden Untersuchungen erforderlichen Daten auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) Nachgehende Untersuchungen hat bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis der Unternehmer zu veranlassen. Ist der Versicherte aus dem Unternehmen ausgeschieden, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wurde, veranlaßt die Berufsgenossenschaft die nachgehenden Untersuchungen.

(4) Nachgehende Untersuchungen sind nach den gesicherten arbeitsmedizinisch-toxikologischen Erkenntnissen über die Wirkungsweise des jeweiligen Gefahrstoffes innerhalb einer Zeitspanne von längstens 5 Jahren durchzuführen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Nachuntersuchung.

Zu § 15 Abs. 1:

Nachgehende Untersuchungen sind wegen der langen Latenzzeit erforderlich, wenn ein Versicherter nicht mehr Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz mit Überschreiten der Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe ausübt. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen oder dem Berufsleben.

Auf die einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (z.B. G 1.2, G 4, G 8, G 15, G 16, G 32, G 33, G 36, G 38, G 40, G 44) wird hingewiesen.

Die nachgehenden Untersuchungen werden ebenso wie die Erstuntersuchung und Nachuntersuchungen in der Vorsorgekartei erfaßt (siehe § 11).

Zu § 15 Abs. 2:

Aus arbeitsmedizinischen oder versicherungsrechtlichen Gründen kann es erforderlich werden, nachgehende Untersuchungen auch für Versicherte anzuordnen, die ausschließlich in Zeiträumen der Vergangenheit (vor dem 1. Oktober 1984 oder vor dem Zeitpunkt der Herabsetzung einer Auslöseschwelle) mit krebserzeugenden Gefahrstoffen umgegangen sind. Der Unternehmer hat in diesen Fällen der Berufsgenossenschaft die zur Organisation der nachgehenden Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen, soweit sie ihm vorliegen. In der Regel wird es sich um die Angaben nach § 13 handeln.

Zu § 15 Abs. 3:

Das besondere Verfahren der Zentralen Erfassungsstelle asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer (ZAs), Augsburg, bleibt unberührt. Die Zentrale Erfassungsstelle veranlaßt die nachgehende Untersuchung, wenn ihr eine Abmeldung vorliegt, auch wenn der Versicherte noch nicht aus dem Unternehmen ausgeschieden ist.

Zu § 15 Abs. 4:

Die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnitts II gelten sinngemäß auch für nachgehende Untersuchungen (§§ 6, 8 bis 12). Da der Versicherte bei nachgehenden Untersuchungen nicht mehr Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz ausübt, an denen die Auslöschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe überschritten ist, kann die ärztliche Bescheinigung sich auf die Nachweise beschränken, daß eine Untersuchung stattgefunden hat und zu welchem Datum die nächste nachgehende Untersuchung stattfinden soll.

Der ermächtigte Arzt ist nicht gehindert, dem Versicherten Empfehlungen zu erteilen, wenn Bedenken aus der aktuellen Arbeitsplatzsituation erwachsen oder wenn der Gesundheitszustand des Versicherten dies erfordert.

Ein Muster der ärztlichen Bescheinigung bei nachgehender Untersuchung ist als Anhang 4 beigelegt.

IV. Besondere Bestimmungen für ionisierende Strahlung

§ 16 Verfahrensweise für strahlenexponierte Personen

Die Berufsgenossenschaft kann nachgehende Untersuchungen für strahlenexponierte Personen der Kategorie A (Anlage X Tabelle X 1 Spalte 2) der Strahlenschutzverordnung oder Kategorie A (Anlage IV Tabelle 1 Spalte 2) der Röntgenverordnung anordnen. Die §§ 13, 14 und 15 gelten entsprechend.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

§ 3 Abs. 1 oder Abs. 5 Satz 1,

§ 9 Abs. 3,

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Absatz 4,

§ 12 Abs. 1 oder Absatz 3,

§ 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Absatz 2,

§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2,

§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1,
oder

§ 16 in Verbindung mit

§ 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2,

§ 13 Abs. 2,

§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1,
zuwiderhandelt.

VI. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ vom 1. Oktober 1984 in der Fassung vom 1. April 1991 außer Kraft.

Erster Nachtrag

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt für die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 1. Januar 2012 in Kraft.

Anlage 1

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
Acrylamid	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Acrylnitril	12–24	12–24	≤ 60
<i>o</i>-Aminoazotoluol	≤ 60	≤ 60	≤ 60
4-Aminobiphenyl	6–9	6–12	≤ 60
Salze von 4-Aminobiphenyl	6–9	6–12	≤ 60
2-Amino-4-Nitrotoluol	6–9	6–12	≤ 60
Antifouling Farben	6	12	≤ 60
Antimontrioxid¹⁾	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>aromatische Nitro- und Aminoverbindungen</i>	6–9	6–12	–
Arsenpentoxid, arsenige Säure, Arsensäure und deren Salze, (Arsenite, Arsenate)²⁾	6	12	≤ 60
Arsentrioxid	siehe Diarsentrioxid		
Asbest²⁾	12–36	12–36	≤ 60
Chrysotil, Amphibol-Asbeste (Aktinolith, Amosit, Anthophyllit, Krokydolith, Tremolit)			
Tragen von ATEMSCHUTZGERÄTEN⁹⁾ Personen bis 50 Jahre Personen über 50 Jahre: Gerätegewicht bis 5 kg Gerätegewicht über 5 kg	36 24 12	36 24 12	– – –
ARBEITSAUFENTHALT IM AUSLAND unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen	24–36	24–36	–

Fußnoten siehe Seite 41

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)				Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung		weitere Nachuntersuchungen		
<i>Auramin, techn.</i>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<i>Azofarbstoffe, mit krebserzeugender Aminkomponente</i>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<i>Benzidin (4,4'-Diaminobiphenyl)</i>	6–9		6–12		≤ 60
<i>Salze von Benzidin</i>	6–9		6–12		≤ 60
Benzol	2		3–6		≤ 60
Benzo(a)pyren⁶⁾	24–36		24–36		≤ 60
<i>Beryllium²⁾</i>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<i>Berylliumverbindungen²⁾</i>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
Arbeiten im Bereich der BIOTECHNOLOGIE	12		12		–
<i>Bis(chlormethyl)ether</i>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<i>Blei oder seine Verbindungen (ausgenommen sind Bleitetraethyl, Bleitetramethyl)</i>	ärztliche	biologische	ärztliche	biologische	
– Bleikonzentration in der Luft über 75 µg/m ³ oder Bleikonzentration im Blut zwischen 50 und 60 µg/100 ml	12	6	12	6	
– Bleikonzentration in der Luft zwischen 75 und 100 µg/m ³ und Bleikonzentration im Blut bis zu 50 µg/100 ml	12	12	12	12	
– Bleikonzentration im Blut über 60 µg/100 ml bis 70 µg/100 ml	unverzüglich ⁵⁾	6	12	6	

Fußnoten siehe Seite 41

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Bleialkyle</i> – <i>Bleitetraethyl</i> – <i>Bleitetramethyl</i>	3–6	12–24	–
Buchenholzstaub	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1,3-Butadien	≤ 60	≤ 60	≤ 60
2,4-Butansulton	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Cadmium und seine Verbindungen</i> ¹⁰⁾	12–18	12–24	≤ 60
<i>Cadmiumchlorid</i> ²⁾	12–18	12–24	≤ 60
Cadmiumoxid ¹⁰⁾	12–18	12–24	≤ 60
Cadmiumsulfat ¹⁰⁾	12–18	12–24	≤ 60
Calciumchromat ²⁾	6–9	12–24	≤ 60
<i>Chlordimethylether</i>	siehe <i>Chlormethyl-methylether</i>		
p-Chloranilin ¹⁰⁾	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Chlorfluormethan	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Chlorformylmorpholin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Chlormethyl-methylether ¹⁾ (<i>Chlordimethylether</i>)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
4-Chlor-o-toluidin	6–9	6–12	≤ 60
Chrom(III)-Chromate ²⁾	6–9	12–24	≤ 60

Fußnoten siehe Seite 41

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
Chrom(VI)-Verbindungen, ausgenommen: Calciumchromat, Chrom (III)-Chromate, Strontiumchromat, Zinkchromat	6–9	12–24	≤ 60
Cobalt und seine Verbindungen ¹⁰⁾	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Cobalt2 3 (als Cobaltmetall, Cobalt-oxid und Cobaltsulfid)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
2,4-Diaminoanisol	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>4,4'-Diaminobiphenyl</i>	siehe <i>Benzidin</i>		
<i>4,4'-Diaminodiphenylmethan und -dihydrochlorid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>2,4-Diaminotoluol (2,4-Toluylendiamin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>o-Dianisidin</i>	siehe <i>3,3'-Dimethoxybenzidin</i>		
Diarsentrioxid (Arsentrioxid)	6	12	≤ 60
<i>Diazomethan</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,2-Dibrom-3-chlorpropan</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,2-Dibromethan (Ethylendibromid)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Dichloracetylen</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
3,3'-Dichlorbenzidin	6–9	6–12	≤ 60
<i>Salze von 3,3'-Dichlorbenzidin</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>1,4-Dichlorbuten-2</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>2,2'-Dichlordiethylsulfid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60

Fußnoten siehe Seite 41

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>1,2-Dichlorethan (Ethylenchlorid)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin [4,4'-Methylen-bis(2-Chloranilin)]</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Salze von 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin [Salze von 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)]</i>	6–9	6–12	≤ 60
1,3-Dichlor-2-propanol ⁽¹⁰⁾	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,3-Dichlorpropen (cis- und trans-)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Dieselmotor-Emissionen</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Diethylsulfat</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>3,3'-Dimethoxybenzidin (o-Dianisidin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Salze von 3,3'-Dimethoxybenzidin (Salze von o-Dianisidin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>3,3'-Dimethylbenzidin (o-Tolidin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Salze von 3,3'-Dimethylbenzidin (Salze von o-Tolidin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Dimethylcarbamoylchlorid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>N,N-Dimethylhydrazin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,2-Dimethylhydrazin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Dimethylnitrosamin (N-Nitrosodimethylamin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60

Fußnoten siehe Seite 41

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Dimethylsulfamoylchlorid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Dimethylsulfat</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>2,6-Dinitrotoluol</i>	6–9	9–12	≤ 60
<i>Eichenholzstaub</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Epichlorhydrin</i>	siehe <i>1-Chlor-2,3-epoxypropan</i>		
1,2-Epoxybutan ¹⁰⁾ (1,2-Butylenoxid)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,2-Epoxypropan (1,2-Propylenoxid)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Ethylcarbamat</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Ethylendibromid</i>	siehe <i>1,2-Dibromethan</i>		
<i>Ethylenchlorid</i>	siehe <i>1,2-Dichlorethan</i>		
<i>Ethylenimin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Ethylenoxid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Fluor und seine anorganischen Verbindungen</i>	12	12	–
<i>Hexamethylphosphorsäuretriamid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
HITZEARBEITEN Personen bis 50 Jahre Personen über 50 Jahre	60 24	60 24	– –
<i>Hydrazin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Tätigkeiten mit INFEKTIONSGEFÄHRDUNG	12	36	–
<i>Iodmethan (Methyliodid)</i>	≤ 60	≤ 60	–

Fußnoten siehe Seite 41

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
IONISIERENDE STRAHLUNG			Nachgehende Untersuchungen sind nur auf Verlangen der Berufsgenossenschaft erforderlich: ≤ 60
<i>Isocyanate</i>	3–6	12–24	–
KÄLTEARBEITEN Temperaturen –25 °C bis –45 °C Temperaturen kälter als –45 °C	6 3	12 6	– –
<i>Kohlenmonoxid</i>	Nachuntersuchungen sind nur in den Fällen des § 5 Abs. 3 notwendig		
Tätigkeiten im LÄRM ^{7) 9)} 90 dB > LAr ≥ 85 dB LAr ≥ 90 dB	12 12		60 36
<i>Methanol</i>	12–18	12–24	–
<i>2-Methylaziridin (Propylenimin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Methyl-bis(2-chlorethyl)amin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Methylchlorid</i>	siehe <i>Monochlormethan</i>		
<i>4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)</i>	siehe <i>2,2'-Dichlor-4,4'-methylen-dianilin</i>		

Fußnoten siehe Seite 41

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
4,4'-Methyl-bis (N,N-dimethylanilin)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Monochlormethan (Methylchlorid)</i>	3–6	12–18	–
2-Naphthylamin	6–9	6–12	≤ 60
Salze van 2-Naphthylamin	6–9	6–12	≤ 60
Nickel²⁾³⁾ (als Nickelmetall, Nickel-sulfid und sulfidische Erze, Nickeloxid und Nickelcarbonat)	36–60	36–60	≤ 60

sowie

Nickelverbindungen in Form atemperbarer Tröpfchen	12–24	12–24	≤ 60
Nickeltetracarbonyl	12–24	12–60	≤ 60
5-Nitroacenaphthen	6–9	6–12	≤ 60
4-Nitrodiphenyl	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Nitroglycerin oder Nitroglykol	3–6	6–18	–
2-Nitronaphthalin	6–9	6–12	≤ 60
2-Nitropropan	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosodiethanolamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosodiethylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosodimethylamin	siehe Dimethylnitrosamin		
N-Nitrosodi-i-propylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosodi-n-butylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60

Fußnoten siehe Seite 41

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>N-Nitrosodi-n-propylamin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosoethylphenylamin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosomethylethylamin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosomethylphenylamin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosomorpholin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosopiperidin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosopyrrolidin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern</i>	Fristen werden vom ermächtigten Arzt festgelegt		
<i>4,4'-Oxidianilin (ODA)</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Peche</i>	siehe <i>Benzo(a)pyren</i>		
<i>Pentachlorethan</i>	3–6	6	–
<i>Pentachlorphenol¹⁰⁾</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Perchlorethylen</i>	siehe <i>Tetrachlorethen</i>		
<i>Phosphor, weißer</i>	6–9	12–18	–
<i>3-Propanolid (1,3-Propiolacton)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,3-Propansulton</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,3-Propiolacton</i>	siehe <i>3-Propanolid</i>		
<i>Propylenimin</i>	siehe <i>2-Methylaziridin</i>		
<i>1,2-Propylenoxid</i>	siehe <i>1,2-Epoxypropan</i>		

Fußnoten siehe Seite 41

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Quecksilber:</i>			
– Alkyl-Quecksilberverbindungen	3–6	6–12	–
– Quecksilbermetall und sonstige Quecksilberverbindungen	6–9	6–12	–
RÖNTGENSTRAHLUNG	siehe IONISIERENDE STRAHLUNG		
Schwefelkohlenstoff	3–6	6–18	–
Schwefelwasserstoff	6–12	12–24	–
SCHWEISSRAUCHE	36	36	–
Silikogener Staub	36	36	–
Strahlmittel	36	36	–
Strontiumchromat²⁾	6–9	12–24	≤ 60
TAUCHERARBEITEN	12	12	–
2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Tetrachlorethan	3–6	6	–
Tetrachlorethen (Tetrachlor-ethylen, Perchlorethylen)	12–18	12–24	–
Tetrachlorethylen	siehe Tetrachlorethen		
Tetrachlorkohlenstoff	3–6	6	–
Tetrachlormethan	siehe Tetrachlorkohlenstoff		
4,4'-Thiodianilin (THDA)	6–9	6–12	≤ 60

Fußnoten siehe Seite 41

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Thomasphosphat</i>	2	2. und 3. Nachuntersuchungen: 2 weitere Nachuntersuchungen: 12	
<i>o-Tolidin</i>	siehe <i>3,3'-Dimethylbenzidin</i>		
<i>o-Toluidin</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Toluol</i> ^B	12–18	12–24	–
<i>2,4-Toluylendiamin</i>	siehe <i>2,4-Diaminotoluol</i>		
<i>2,3,4-Trichlorbuten-1</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Trichlorethen (Trichlorethylen)</i>	12–18	12–24	–
<i>Trichlorethylen</i>	siehe <i>Trichlorethen</i>		
<i>2,4,5-Trimethylanilin</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Vinylchlorid</i>	6–12	12–24	≤ 60
<i>4-Vinyl-1,2-cyclohexendiepoxyd</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Xylole</i>	12–18	12–24	–
Zinkchromate (einschl. Zinkkaliumchromat)²	6–9	12–24	≤ 60
<i>Sonstige krebserzeugende Gefahrstoffe</i> ⁶⁾	≤ 60	≤ 60	≤ 60

Fußnoten siehe Seite 41

Erläuterungen zur Schriftart:

Normalschrift =	Gefahrstoffe
<i>Kursivdruck</i> =	Gefahrstoffe, die in Anhang V Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind
<i>Kursiver Fettdruck</i> =	krebserzeugende Gefahrstoffe, die in Anhang II Nr. 1.1 (Abs. 1 und 2) Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind
Fettdruck =	krebserzeugende Gefahrstoffe, die in Anhang V und in Anhang II Nr. 1.1 (Abs. 1 und 2) Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind
Schrift in GROSSBUCHSTABEN =	gefährdende Tätigkeit

- 1) Die Einstufung bezieht sich auf den technischen Chlormethyl-methylether, der nach vorliegenden Erfahrungen bis zu 7 vom Hundert Bis(chlormethyl)ether als Verunreinigung enthalten kann.
- 2) Wenn beim Umgang der Stoff in atembarer Form (bei Asbest als Feinstaub) auftreten kann.
- 3) Legierungen sind hierbei nicht erfasst.
- 4) Als Bezugssubstanz für krebserzeugende polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) in Pyrolyseprodukten aus organischem Material.
- 5) Die ärztliche Untersuchung kann so lange zurückgestellt werden, bis sich im Anschluss an eine erneute Bestimmung des Blutbleispiegels, die innerhalb eines Monats erfolgt, zeigt, dass der Wert von 60 µg/100 ml Blut weiterhin überschritten wird.
- 6) Der Begriff „sonstige Krebs erzeugende Gefahrstoffe“ (mit einer einheitlichen Nachuntersuchungsfrist von ≤ 60 Monaten) steht im Anhang V der Gefahrstoffverordnung stellvertretend für alle Krebs erzeugenden Gefahrstoffe des Anhang II, die in Anhang V nicht als Einzelsubstanz genannt werden.
- 7) Bei der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung lautet bei einem Beurteilungspegel $L_{Ar} \geq 85$ dB die Frist für alle weiteren Nachuntersuchungen: 36 Monate
- 8) Bei der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung lauten die Fristen für die erste, zweite und dritte Nachuntersuchung jeweils: 12 Monate, für alle weiteren Nachuntersuchungen 12–24 Monate.
- 9) Im Geltungsbereich der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) werden andere Fristen für Nachuntersuchungen genannt (Anhang 1.1).
- 10) Nach Anlage 1 zur TRGS 500 „Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Krebs erzeugenden Gefahrstoffen, die nicht in Anhang II der GefStoffV aufgeführt sind – Zuordnung zu den Gefährdungsgruppen“.

Anhang 1

Über die in Anlage 1 genannten Gefahrstoffe und gefährdenden Tätigkeiten hinaus sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in folgenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben:

Gefahrstoffe oder Tätigkeiten	Rechtsgrundlagen	Nachuntersuchungsfristen (Zahlenangaben in Monaten)	
		erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen
Bergbau Arbeiten im Bergbau	Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) vom 31. Juli 1991	siehe Anhang 1.1	
Bergbau Klimaeinwirkungen im Bergbau	§ 12 Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen vom 09.06.1983	12–24	12–24
Arbeiten in der Biotechnologie	§ 30 (2) Nr. 9 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik (Gentechnikgesetz) vom 20. Juni 1990	12	12
Druckluftarbeiten	§§ 10, 12 Druckluft-Verordnung vom 04.10.1972, geändert 12.04.1976	12	12
Frauen auf Fahrzeugen	§ 2 Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen vom 02.12.1971	18	18
Binnenschiffer	§ 14.03 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Rheinschiffs-Untersuchungsordnung	Nach vollendung des 65. Lebensjahres	Nach vollendung des 65. Lebensjahres jährlich
Jugendliche unter 18 Jahren	§§ 32, 34 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976	12	12 (freiwillig)
Land- und Forstwirtschaft bestimmte Arbeiten	§ 1 UVV 4.3/GUV 1.13 § 1 UVV 4.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vom 01.01.1981	je nach Bedarf	
Seeleute	§§ 6 bis 9 Verordnung über die Seediensftauglichkeit vom 19.08.1970 geändert 09.09.1975	12	24
		12	12
		bei Jugendlichen und bei Personen, die Speisen und Getränke zubereiten	

Anhang 1.1

Nachuntersuchungsfristen im Geltungsbereich der Gesundheitsschutz-Bergversorgung (GesBergV) vom 31. Juli 1991

Nachuntersuchungen		
	Personengruppen	Frist (Jahr[e])
1	Nachuntersuchungen für Beschäftigte, die mit oder durch den technischen Betrieb gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind	
1.1	im untertägigen Steinkohlenbergbau	2
1.2	auf meerestechnischen Anlagen in Küstengewässern	2
1.3	im untertägigen Nichtsteinkohlenbergbau	3
1.4	in Tagesanlagen und Tagebauen des Steinkohlenbergbaus	3
1.5	in Tagesanlagen und Tagebauen des Nichtsteinkohlenbergbaus	5
2	Nachuntersuchungen für besondere Beschäftigte im technischen Betrieb	
2.1	Personen	
2.1.1	der Eignungsgruppen 2.11 und 2.12 im Nichtsteinkohlenbergbau	2
2.1.2	der Eignungsgruppen 2.21 bis 2.25 sowie 4	1
2.1.3	jünger als 21 Jahre	1
2.2	Träger von Atemschutzgeräten in	
2.2.1	Grubenwehren	
2.2.1.1	18 bis 20 Jahre alt	1
2.2.1.2	21 bis 39 Jahre alt	2
2.2.1.3	40 Jahre und älter	1
2.2.2	Gasschutz- und Feuerwehren	
2.2.2.1	18 bis 20 Jahre alt	1
2.2.2.2	21 bis 49 Jahre alt	3
2.2.2.3	50 Jahre und älter	1
2.3	Gerätewarte von Gruben-, Gasschutz- und Feuerwehren	2
2.4	Taucher	1
2.5	Personen der Gruppen 2.2 und 2.4 nach Krankheiten und Unfällen, die eine wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigung zur Folge haben können	unverzüglich

3	Spezielle Nachuntersuchungen unabhängig von den Nachuntersuchungen nach den Nummern 1 und 2	
3.1	Beschäftigte, die Fahr-, Steuer- oder Überwachungstätigkeiten ausführen	
3.1.1	jünger als 50 Jahre	5
3.1.2	50 Jahre und älter	2
3.2	Beschäftigte in lärmexponierten Betriebspunkten	3
3.3	Beschäftigte an stationären Bildschirmgeräten	5

Nachuntersuchungen und deren Fristen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Anhang 2

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 100) „Auslöseschwelle für gefährliche Stoffe“

1 Allgemeines

(1) Die Auslöseschwelle ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz oder im Körper, bei deren Überschreitung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind. Der Überschreitung der Auslöseschwelle steht es gleich, wenn Verfahren angewendet werden, bei denen Maßnahmen nach Satz 1 erforderlich sind oder wenn ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.

(2) Der Nichtüberschreitung der Auslöseschwellen steht es gleich, wenn Verfahren angewendet werden, bei denen es sicher ist, daß eine Exposition nicht möglich ist.

(3) Durch Maßnahmen, die an eine Überschreitung der Auslöseschwelle gebunden sind, sollen restliche Risiken für die Gesundheit, die auch bei Einhaltung der geltenden MAK-, TRK- und BAT-Werte für Gefahrstoffe nicht vollständig auszuschließen sind, weiter vermindert werden.

(4) Die Feststellung, ob die Auslöseschwelle über- oder unterschritten ist, erfolgt im Rahmen der Überwachung des TRK- bzw. MAK-Wertes nach TRGS 402¹⁾.

2 Maßnahmen bei Überschreitung der Auslöseschwelle

Bei Überschreitung der Auslöseschwelle sind folgende zusätzliche Maßnahmen erforderlich:

- 2.1 bei krebserzeugenden Stoffen
- 2.1.1 persönliche Schutzausrüstung (§ 19 Abs. 4 und Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV)
- 2.1.2 Mitteilung an die betroffenen Arbeitnehmer und Betriebs- oder Personalräte (§ 21 Abs. 2 GefStoffV)
- 2.1.3 Beschäftigungsbeschränkungen (§ 26 und Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 3 GefStoffV)

1) TRGS 402 „Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen, zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

- 2.1.4 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (§ 28 i. V. mit Anhang V GefStoffV u. VBG 100)
- 2.1.5 Anzeige an die Behörde (Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 GefStoffV)
- 2.1.6 behördliche Untersagungsmöglichkeit in bestimmten Fällen (Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 GefStoffV)
- 2.1.7 Arbeitszeitregelungen (Anhang II Nr. 1.3.1.3 Abs. 3 GefStoffV) (nur bei Asbest)
- 2.2 bei Stoffen mit MAK-Werten
- 2.2.1 arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (§ 28 und Anhang V GefStoffV und VBG 100)²⁾
- 2.2.2 Beschäftigungsbeschränkungen (§ 26 GefStoffV)
- 2.2.3 Mitteilung an die betroffenen Arbeitnehmer und die Betriebs- und Personalräte (§ 21 Abs. 2 GefStoffV)

3 Überschreiten der Auslöseschwelle bei krebserzeugenden Stoffen

- (1) Bei krebserzeugenden Stoffen ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der TRK-Wert nicht dauerhaft eingehalten ist³⁾
- (2) Für krebserzeugende Stoffe der Gruppe I, für die ein TRK-Wert nicht festgesetzt ist, ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn eine Exposition nicht sicher ausgeschlossen ist.

4 Überschreitung der Auslöseschwelle bei Stoffen mit MAK-Wert

- (1) Für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (2.2.1) ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der MAK-Wert nicht dauerhaft sicher eingehalten ist.³⁾
- (2) Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der MAK-Wert nicht eingehalten ist.

2) UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (VBG 100), zu beziehen bei Berufsgenossenschaft oder Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

3) Eine dauerhaft sichere Einhaltung des TRK- oder MAK-Wertes ist in der Regel zu unterstellen, wenn bei Kontrollmessungen die Schichtmittelwerte kleiner als 1/4 des TRK- bzw. MAK-Wertes sind oder bei Dauerüberwachung durch Alarmierung garantiert werden kann, daß kein Schichtmittelwert den TRK- bzw. MAK-Wert übersteigt.

(3) Für Stoffe mit BAT-Wert ist die Auslöseschwelle auch überschritten, wenn der BAT-Wert nicht eingehalten ist.

5 Überschreitung der Auslöseschwelle bei hautresorptiven Stoffen⁴⁾

Bei gefährlichen Stoffen, die durch die Haut aufgenommen werden können, ist in der Regel von einer Überschreitung der Auslöseschwelle auszugehen, wenn beim Umgang mit den Gefahrstoffen ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.

6 Auslöseschwelle und stoffspezifische Arbeitsverfahren oder Tätigkeiten

Abweichend von Nummer 3 und 4 können in Technischen Regeln stoffspezifische Arbeitsverfahren oder Tätigkeiten genannt werden, für die eine Überschreitung bzw. Unterschreitung der Auslöseschwelle zu unterstellen ist.

4) TRGS 150 „Unmittelbarer Hautkontakt“, zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

FÜR DEN ARBEITGEBER		Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Ärztliche Bescheinigung			
Angehöriger zur Person oder/als Versicherten	Rentenversicherungs-Nr.: <input style="width: 100px;" type="text"/>	Tag Monat Jahr <input style="width: 100px;" type="text"/>			
	Geburtsdatum: <input style="width: 100px;" type="text"/>				
Angehöriger des Arbeitgebers	Familienname <input style="width: 150px;" type="text"/>		Vorname <input style="width: 150px;" type="text"/>		
	Geburtsname <input style="width: 150px;" type="text"/>		Staatsangeh. <input style="width: 150px;" type="text"/>		
	Straße/Haus-Nr. <input style="width: 100%;"/>				
	Postleitzahl und Ort <input style="width: 100%;"/>				
	Mitglieds-Nr. des Betriebes beim Unfallversicherungsträger <input style="width: 100%;"/>				
Name <input style="width: 100%;"/>					
Straße <input style="width: 100%;"/>					
Postleitzahl und Ort <input style="width: 100%;"/>					
ANGABEN ZUR BESCHÄFTIGUNG					
Krankenkasse <input style="width: 100%;"/>					
Einstellung am <input style="width: 100px;" type="text"/> Tag Monat Jahr <input style="width: 100px;" type="text"/>					
Grund der Untersuchung (Gefahrstoffe/gefährdende Tätigkeit) <input style="width: 100%;"/>					
Arbeitsbereich <input style="width: 100%;"/>					
Art der Tätigkeit <input style="width: 100%;"/>					
Beginn/Ende dieser Tätigkeit <input style="width: 100px;" type="text"/> <input style="width: 100px;" type="text"/>					
ANGABEN ZUR UNTERSUCHUNG <small>Dieser Bogen kann wiederholt verwendet werden. Auch können die Ergebnisse der Untersuchungen nach verschiedenen Grundsätzen eingetragen werden.</small>					
Untersuchung nach Grundsatz <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/> G Erstuntersuchung <input type="checkbox"/> Nachuntersuchung <input type="checkbox"/>	Untersuchung nach Grundsatz <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/> G Erstuntersuchung <input type="checkbox"/> Nachuntersuchung <input type="checkbox"/>	Untersuchung nach Grundsatz <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/> G Erstuntersuchung <input type="checkbox"/> Nachuntersuchung <input type="checkbox"/>	Untersuchung nach Grundsatz <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/> G Erstuntersuchung <input type="checkbox"/> Nachuntersuchung <input type="checkbox"/>	Untersuchung nach Grundsatz <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/> G Erstuntersuchung <input type="checkbox"/> Nachuntersuchung <input type="checkbox"/>	
Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am <input style="width: 100px;" type="text"/> Tag Monat Jahr <input style="width: 100px;" type="text"/>	Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am <input style="width: 100px;" type="text"/> Tag Monat Jahr <input style="width: 100px;" type="text"/>	Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am <input style="width: 100px;" type="text"/> Tag Monat Jahr <input style="width: 100px;" type="text"/>	Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am <input style="width: 100px;" type="text"/> Tag Monat Jahr <input style="width: 100px;" type="text"/>	Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am <input style="width: 100px;" type="text"/> Tag Monat Jahr <input style="width: 100px;" type="text"/>	
ergab: keine gesundheitlichen Bedenken*) <input type="checkbox"/>	ergab: keine gesundheitlichen Bedenken*) <input type="checkbox"/>	ergab: keine gesundheitlichen Bedenken*) <input type="checkbox"/>	ergab: keine gesundheitlichen Bedenken*) <input type="checkbox"/>	ergab: keine gesundheitlichen Bedenken*) <input type="checkbox"/>	
keine gesundheitlichen Bedenken! unter bestimmten Voraussetzungen*) <input type="checkbox"/>	keine gesundheitlichen Bedenken! unter bestimmten Voraussetzungen*) <input type="checkbox"/>	keine gesundheitlichen Bedenken! unter bestimmten Voraussetzungen*) <input type="checkbox"/>	keine gesundheitlichen Bedenken! unter bestimmten Voraussetzungen*) <input type="checkbox"/>	keine gesundheitlichen Bedenken! unter bestimmten Voraussetzungen*) <input type="checkbox"/>	
gesundheitliche Bedenken*) <input type="checkbox"/>	gesundheitliche Bedenken*) <input type="checkbox"/>	gesundheitliche Bedenken*) <input type="checkbox"/>	gesundheitliche Bedenken*) <input type="checkbox"/>	gesundheitliche Bedenken*) <input type="checkbox"/>	
befristet bis: <input style="width: 100px;" type="text"/>	befristet bis: <input style="width: 100px;" type="text"/>	befristet bis: <input style="width: 100px;" type="text"/>	befristet bis: <input style="width: 100px;" type="text"/>	befristet bis: <input style="width: 100px;" type="text"/>	
Nächste Untersuchung <input style="width: 100px;" type="text"/> Monat Jahr <input style="width: 100px;" type="text"/>	Nächste Untersuchung <input style="width: 100px;" type="text"/> Monat Jahr <input style="width: 100px;" type="text"/>	Nächste Untersuchung <input style="width: 100px;" type="text"/> Monat Jahr <input style="width: 100px;" type="text"/>	Nächste Untersuchung <input style="width: 100px;" type="text"/> Monat Jahr <input style="width: 100px;" type="text"/>	Nächste Untersuchung <input style="width: 100px;" type="text"/> Monat Jahr <input style="width: 100px;" type="text"/>	
Bemerkungen*) <input style="width: 100%;"/>	Bemerkungen*) <input style="width: 100%;"/>	Bemerkungen*) <input style="width: 100%;"/>	Bemerkungen*) <input style="width: 100%;"/>	Bemerkungen*) <input style="width: 100%;"/>	
Stempel und Unterschrift des Arztes <input style="width: 100%;"/>	Stempel und Unterschrift des Arztes <input style="width: 100%;"/>	Stempel und Unterschrift des Arztes <input style="width: 100%;"/>	Stempel und Unterschrift des Arztes <input style="width: 100%;"/>	Stempel und Unterschrift des Arztes <input style="width: 100%;"/>	
Datum der Bescheinigung <input style="width: 100px;" type="text"/>	Datum der Bescheinigung <input style="width: 100px;" type="text"/>	Datum der Bescheinigung <input style="width: 100px;" type="text"/>	Datum der Bescheinigung <input style="width: 100px;" type="text"/>	Datum der Bescheinigung <input style="width: 100px;" type="text"/>	
Hinweise für den Versicherten: Sie sind berechtigt, eine Entscheidung ihrer Berufsgenossenschaft (bei Untersuchungen aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder der zuständigen Behörde (bei Untersuchungen aufgrund von staatlichen Rechtsvorschriften - in der Regel Gewerbeaufsicht) herbeizuführen, wenn Sie die Bescheinigung für unzutreffend halten.					
Hinweise für den Arzt: Die Bescheinigung darf sich nur auf Befunde aus den angewandten Grundsätzen beziehen. Nebenbefunde sind hier nicht zu berücksichtigen. Bemerkungen, Befeile, Empfehlungen bei Bedenken, Auflagen, Bedingungen, Gründe für vorzeitige Nachuntersuchung bzw. für befristete Bedenken abzugeben. Empfehlungen an den Versicherten hinsichtlich medizinischer Maßnahmen dürfen nur auf der Durchschrift für den Versicherten (Blatt 2) aufgeführt werden. Auf die Anzeigepflicht für Ärzte bei begründetem Verdacht über Bestehen einer Berufskrankheit (§ 5 Berufskrankheiten-Verordnung) wird hingewiesen. Die Berufsgenossenschaft soll auch in den Fällen zu untersuchen, bei denen die Gefahr des Entstehens, Wiederauftretens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit im Sinne des § 5 Berufskrankheiten-Verordnung besteht. Dieser Untersuchung nach der Versicherten zustimmen.					

FÜR ODIN		ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG	
Versicherungs-Nr. beim Rentenversicherungsträger <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border-bottom: 1px solid black; width: 100px; margin-right: 5px;"></div> <div style="font-size: 8px; text-align: center;"> Tag Monat Jahr Geburtsdatum </div> </div>		über das Ergebnis einer nachgehenden Untersuchung	
Familienname Geburtsname Straße, Hausnr. PLZ / Ort Einstellung am	Vorname Akad. Grad/Titel Geschlecht männlich () weiblich () Staatsangehörigkeit Personal-Nr.		
Einrichtungshilfe für Schreibmaschine Anschrift des Unternehmens Straße / Postfach PLZ / Ort		Mitglieds-Nr. des Unternehmens beim Unfallversicherungsträger U.V.-Träger	
ANGABEN ZUR TÄTIGKEIT			
Gefahrstoff	Exposition von	bis	von
Arbeitsbereich			
Art der Tätigkeit			
Gefahrstoff	Exposition von	bis	von
Arbeitsbereich			
Art der Tätigkeit			
ANGABEN ZUR UNTERSUCHUNG			
Die nachgehende Untersuchung nach		G	hat stattgefunden am
Terminvorschlag für die nächste nachgehende Untersuchung			Tag/Monat/Jahr
Die Untersuchung konnte nicht stattfinden, weil der Versicherte		<input type="checkbox"/> nicht erschienen ist	<input type="checkbox"/> die Untersuchung abgelehnt hat
		<input type="checkbox"/> am	verstorben ist
ANGABEN ZUM ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG			
<input type="checkbox"/> Der Versicherte wurde in geeigneter Weise über das Untersuchungsergebnis unterrichtet			
<input type="checkbox"/> Mit Einverständnis des Versicherten wurde über das Ergebnis unterrichtet:			
		Name/Anschrift (Hausarzt/Klinik)	
<input type="checkbox"/> Dem Unfallversicherungsträger wurde eine Anzeige auf Verdacht einer Berufskrankheit erstattet			
<input type="checkbox"/> Es wird empfohlen, den zuständigen U.V.-Träger einzuschalten. Es ist die Frage zu klären, ob ein BK-Feststellungsverfahren einzuleiten ist oder ob Leistungen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung in Betracht kommen			
<input type="checkbox"/> Es war nichts zu veranlassen.			
Rücksendung an:			
Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN) Gaisbergstraße 11 Postfach 10 14 80 6900 Heidelberg 1			Ort/Datum Unterschrift des Arztes

BfV-BfA 4 21 103 U-ODIN
 Stand 2011, Änderungen/Correkturen: Verlag G. Neumann, Postfach 10 14 80 Heidelberg, 6900 Heidelberg

Anhang 6

Formblätter für die Mitteilung nach § 13

Für den Unfallversicherungsträger zur

ANMELDUNG

beim Organisationsdienst für
nahgehende Untersuchungen

ODIN

Felder, die grün gerastert sind, bitte nicht beschriften.

Versicherungs-Nr. beim Rentenversicherungsträger ①	Tag Monat Jahr <input style="width: 100%;" type="text"/>
Familienname	Vorname
Geburtsname	Akad. Grad/Titel
Straße, Hausnr.	Geschlecht männlich () weiblich ()
PLZ / Ort	Staatsangehörigkeit
Einstellung am	Personal-Nr. ②

→ Einstellungshilfe für Schwäbemaschine	Mitglieds-Nr. des Unternehmens beim Unfallversicherungsträger	Nr. des Unfallversicherungsträgers
Anschrift des Unternehmens	LV-Träger	LV-Träger
Straße / Postfach	LV-Träger	LV-Träger
PLZ / Ort	LV-Träger	LV-Träger

Angaben zur Tätigkeit (Bei mehr als 3 Gefahrstoffen: Bitte weitere(n) Anmeldebogen benutzen)	
Beginn am <input style="width: 100%;" type="text"/> (Tag, Monat, Jahr)	HBA <input style="width: 100%;" type="text"/> TBA <input style="width: 100%;" type="text"/> AB <input style="width: 100%;" type="text"/>
Arbeitsbereich	TBA <input style="width: 100%;" type="text"/> AB <input style="width: 100%;" type="text"/>
Gefahrstoff ②	Tätigkeit ③

Beginn am <input style="width: 100%;" type="text"/> (Tag, Monat, Jahr)	TBA <input style="width: 100%;" type="text"/> AB <input style="width: 100%;" type="text"/>
Arbeitsbereich	TBA <input style="width: 100%;" type="text"/> AB <input style="width: 100%;" type="text"/>
Gefahrstoff ②	Tätigkeit ③

Beginn am <input style="width: 100%;" type="text"/> (Tag, Monat, Jahr)	TBA <input style="width: 100%;" type="text"/> AB <input style="width: 100%;" type="text"/>
Arbeitsbereich	TBA <input style="width: 100%;" type="text"/> AB <input style="width: 100%;" type="text"/>
Gefahrstoff ②	Tätigkeit ③

Wer führt die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung durch? ④	Arzt, Institution	LV-Kennzeichen
Straße / Postfach	PLZ / Ort	LV-Kennzeichen

Angaben zu früherer Tätigkeit mit krebserzeugenden Gefahrstoffen ⑤	
Beginn am <input style="width: 100%;" type="text"/> (Tag, Monat, Jahr – soweit bekannt –)	Ende am <input style="width: 100%;" type="text"/>
Im meldenden Betrieb ()	In einem anderen Betrieb ()
Gefahrstoff ②	Tätigkeit ③

Erläuterungen zum Ausfüllen auf der Rückseite des Bogens F

April 1991
 Merkblätter nachfolgende Untersuchungen zu beschriften bei:
 Verlag Meyerhölzer, Pustelhof 265, 75188 Eppingen
 Nachdruck verboten

Sichermerk des UV-Trägers ⑥

Datum

Stempel/Unterschrift des Betriebes

Für den Unfallversicherungsträger zur

BENACHRICHTIGUNG



des Organisationsdienstes für
nachgehende Untersuchungen

ODIN

Versicherter scheidet aus dem Unternehmen aus

Felder, die grün gerastert sind, bitte nicht beschriften.

Versicherungs-Nr. beim Rentenversicherungsträger ① Tag Monat Jahr (Geburtsdatum)		Familienname		Vorname	
Geburtsname		Akad. Grad/Titel		Geschlecht männlich () weiblich ()	
Straße, Hausnr.		PLZ / Ort		Staatsangehörigkeit	
Einstellung am Tag, Monat, Jahr, z.B. 2,3,10,4,16,5		Personal-Nr. ⑤			

Einrichtungs-Nr. für Schreibmaschine	Mitglieds-Nr. des Unternehmens beim Unfallversicherungsträger	Nr. des Unfallversicherungsträgers
Anschrift des Unternehmens		UV-Träger
Straße / Postfach PLZ / Ort		

		Angaben zur Tätigkeit			
		Beginn am	Ende am	HBA	
		(Tag, Monat, Jahr)		(Tag, Monat, Jahr)	
Grund f. Beendigung	Wechsel in anderen Betriebsbereich () Änderung der Betriebsverhältnisse () Unter Auslöseschwelle ()			TBA	
Arbeitsbereich					AB
Gefahrstoff ②			Tätigkeit ③		
Grund f. Beendigung	Wechsel in anderen Betriebsbereich () Änderung der Betriebsverhältnisse () Unter Auslöseschwelle ()			TBA	
Arbeitsbereich					AB
Gefahrstoff ②			Tätigkeit ③		
Grund f. Beendigung	Wechsel in anderen Betriebsbereich () Änderung der Betriebsverhältnisse () Unter Auslöseschwelle ()			TBA	
Arbeitsbereich					AB
Gefahrstoff ②			Tätigkeit ③		

Hinweis: Auszufüllen ist lediglich Abschnitt „Ausscheiden aus dem Unternehmen“.
Bitte gleichzeitig die dem Unfallversicherungsträger bereits mitgeteilten Informationen überprüfen und, sofern erforderlich, aktualisieren bzw. korrigieren.
Endet die Tätigkeit mit Überschreiten der Auslöseschwelle für einen krebserzeugenden Gefahrstoff, weil der Versicherte aus dem Unternehmen ausscheidet, bitte nur Benachrichtigung D ausfüllen. Benachrichtigung C ist in diesem Fall zu vernichten.

Erläuterungen zum Ausfüllen auf der Rückseite des Bogens F

Sichtvermerk des UV-Trägers ④

		Ausscheiden aus dem Unternehmen			
		Ausgeschieden am			
		(Tag, Monat, Jahr)			
Grund	Wechsel des Unternehmens () Ausgeschieden aus dem Erwerb/leben ()				
	Rückkehr ins Heimatland () Verstorben () Sonstiger Grund ()				
Wer führte die letzte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durch? ④	Arzt, Institution Straße / Postfach PLZ / Ort	Wann? (Tag, Monat, Jahr)		UV-Kennzeichen	
Krankenkasse					IK (Kennzeichen)

Mit diesem nachgehenden Unfallversicherungsträger zu beschriften über:
 Vorgesetzter, Fachstellenleiter, Unfallversicherungsträger, Nacharbeitervorsetzter
 April 1991

	Datum		Stempel/Unterschrift des Betriebes

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	Sch	Sr	T	U	V	W	XY	Z	5	10	15	20	25
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9		

Darstellungen, insbesondere bei Bedenken gegen bestimmte Tätigkeiten (Aufgaben, Befristungen):

Technische Maßnahmen / besondere Vorkehrungen am Arbeitsplatz bzw. beim Untersuchen:

Arbeitsplatzbezogene Maßnahmen:

Weitere Unterlagen (ärztlich, betrieblich):

Befund		- VORBEREITUNG -												Blatt		
		Hinweise: Diese Stoffe können in erheblichem Maße gesundheitsschädlich, toxisch und/oder korrosiv (soweit angegeben) sein, z. B. auch ein explosionsfähiges Gemisch gemäß der europäischen Gefahrstoffverordnung sein.														
170 Datum der Untersuchung		Platz für Name			Platz für Adresse			Platz für Telefon			Platz für Kunden					
180 Zweifelsfrei anzuordnen / abgabe beschreiben		menge	cm ³	kg	menge	cm ³	kg	menge	cm ³	kg	menge	cm ³	kg	menge	cm ³	kg
190 Art des Gutes		300	menge	kg	300	menge	kg	300	menge	kg	300	menge	kg	300	menge	kg
200 Hersteller / Lieferant		301	menge	kg	301	menge	kg	301	menge	kg	301	menge	kg	301	menge	kg
210		302	menge	kg	302	menge	kg	302	menge	kg	302	menge	kg	302	menge	kg
220		303	menge	kg	303	menge	kg	303	menge	kg	303	menge	kg	303	menge	kg
230		304	menge	kg	304	menge	kg	304	menge	kg	304	menge	kg	304	menge	kg
240		305	menge	kg	305	menge	kg	305	menge	kg	305	menge	kg	305	menge	kg
250		306	menge	kg	306	menge	kg	306	menge	kg	306	menge	kg	306	menge	kg
260		307	menge	kg	307	menge	kg	307	menge	kg	307	menge	kg	307	menge	kg
270		308	menge	kg	308	menge	kg	308	menge	kg	308	menge	kg	308	menge	kg
280		309	menge	kg	309	menge	kg	309	menge	kg	309	menge	kg	309	menge	kg
290		310	menge	kg	310	menge	kg	310	menge	kg	310	menge	kg	310	menge	kg
300		311	menge	kg	311	menge	kg	311	menge	kg	311	menge	kg	311	menge	kg
310		312	menge	kg	312	menge	kg	312	menge	kg	312	menge	kg	312	menge	kg
320		313	menge	kg	313	menge	kg	313	menge	kg	313	menge	kg	313	menge	kg
330		314	menge	kg	314	menge	kg	314	menge	kg	314	menge	kg	314	menge	kg
340		315	menge	kg	315	menge	kg	315	menge	kg	315	menge	kg	315	menge	kg
350		316	menge	kg	316	menge	kg	316	menge	kg	316	menge	kg	316	menge	kg
360		317	menge	kg	317	menge	kg	317	menge	kg	317	menge	kg	317	menge	kg
370		318	menge	kg	318	menge	kg	318	menge	kg	318	menge	kg	318	menge	kg
380		319	menge	kg	319	menge	kg	319	menge	kg	319	menge	kg	319	menge	kg
390		320	menge	kg	320	menge	kg	320	menge	kg	320	menge	kg	320	menge	kg
400		321	menge	kg	321	menge	kg	321	menge	kg	321	menge	kg	321	menge	kg
410		322	menge	kg	322	menge	kg	322	menge	kg	322	menge	kg	322	menge	kg
420		323	menge	kg	323	menge	kg	323	menge	kg	323	menge	kg	323	menge	kg
430		324	menge	kg	324	menge	kg	324	menge	kg	324	menge	kg	324	menge	kg
440		325	menge	kg	325	menge	kg	325	menge	kg	325	menge	kg	325	menge	kg
450		326	menge	kg	326	menge	kg	326	menge	kg	326	menge	kg	326	menge	kg
460		327	menge	kg	327	menge	kg	327	menge	kg	327	menge	kg	327	menge	kg
470		328	menge	kg	328	menge	kg	328	menge	kg	328	menge	kg	328	menge	kg
480		329	menge	kg	329	menge	kg	329	menge	kg	329	menge	kg	329	menge	kg
490		330	menge	kg	330	menge	kg	330	menge	kg	330	menge	kg	330	menge	kg
500		331	menge	kg	331	menge	kg	331	menge	kg	331	menge	kg	331	menge	kg
510		332	menge	kg	332	menge	kg	332	menge	kg	332	menge	kg	332	menge	kg
520		333	menge	kg	333	menge	kg	333	menge	kg	333	menge	kg	333	menge	kg
530		334	menge	kg	334	menge	kg	334	menge	kg	334	menge	kg	334	menge	kg
540		335	menge	kg	335	menge	kg	335	menge	kg	335	menge	kg	335	menge	kg
550		336	menge	kg	336	menge	kg	336	menge	kg	336	menge	kg	336	menge	kg
560		337	menge	kg	337	menge	kg	337	menge	kg	337	menge	kg	337	menge	kg
570		338	menge	kg	338	menge	kg	338	menge	kg	338	menge	kg	338	menge	kg
580		339	menge	kg	339	menge	kg	339	menge	kg	339	menge	kg	339	menge	kg
590		340	menge	kg	340	menge	kg	340	menge	kg	340	menge	kg	340	menge	kg
600		341	menge	kg	341	menge	kg	341	menge	kg	341	menge	kg	341	menge	kg
610		342	menge	kg	342	menge	kg	342	menge	kg	342	menge	kg	342	menge	kg
620		343	menge	kg	343	menge	kg	343	menge	kg	343	menge	kg	343	menge	kg
630		344	menge	kg	344	menge	kg	344	menge	kg	344	menge	kg	344	menge	kg
640		345	menge	kg	345	menge	kg	345	menge	kg	345	menge	kg	345	menge	kg
650		346	menge	kg	346	menge	kg	346	menge	kg	346	menge	kg	346	menge	kg
660		347	menge	kg	347	menge	kg	347	menge	kg	347	menge	kg	347	menge	kg
670		348	menge	kg	348	menge	kg	348	menge	kg	348	menge	kg	348	menge	kg
680		349	menge	kg	349	menge	kg	349	menge	kg	349	menge	kg	349	menge	kg
690		350	menge	kg	350	menge	kg	350	menge	kg	350	menge	kg	350	menge	kg
700		351	menge	kg	351	menge	kg	351	menge	kg	351	menge	kg	351	menge	kg
710		352	menge	kg	352	menge	kg	352	menge	kg	352	menge	kg	352	menge	kg
720		353	menge	kg	353	menge	kg	353	menge	kg	353	menge	kg	353	menge	kg
730		354	menge	kg	354	menge	kg	354	menge	kg	354	menge	kg	354	menge	kg
740		355	menge	kg	355	menge	kg	355	menge	kg	355	menge	kg	355	menge	kg
750		356	menge	kg	356	menge	kg	356	menge	kg	356	menge	kg	356	menge	kg
760		357	menge	kg	357	menge	kg	357	menge	kg	357	menge	kg	357	menge	kg
770		358	menge	kg	358	menge	kg	358	menge	kg	358	menge	kg	358	menge	kg
780		359	menge	kg	359	menge	kg	359	menge	kg	359	menge	kg	359	menge	kg
790		360	menge	kg	360	menge	kg	360	menge	kg	360	menge	kg	360	menge	kg
800		361	menge	kg	361	menge	kg	361	menge	kg	361	menge	kg	361	menge	kg
810		362	menge	kg	362	menge	kg	362	menge	kg	362	menge	kg	362	menge	kg
820		363	menge	kg	363	menge	kg	363	menge	kg	363	menge	kg	363	menge	kg
830		364	menge	kg	364	menge	kg	364	menge	kg	364	menge	kg	364	menge	kg
840		365	menge	kg	365	menge	kg	365	menge	kg	365	menge	kg	365	menge	kg
850		366	menge	kg	366	menge	kg	366	menge	kg	366	menge	kg	366	menge	kg
860		367	menge	kg	367	menge	kg	367	menge	kg	367	menge	kg	367	menge	kg
870		368	menge	kg	368	menge	kg	368	menge	kg	368	menge	kg	368	menge	kg
880		369	menge	kg	369	menge	kg	369	menge	kg	369	menge	kg	369	menge	kg
890		370	menge	kg	370	menge	kg	370	menge	kg	370	menge	kg	370	menge	kg
900		371	menge	kg	371	menge	kg	371	menge	kg	371	menge	kg	371	menge	kg
910		372	menge	kg	372	menge	kg	372	menge	kg	372	menge	kg	372	menge	kg
920		373	menge	kg	373	menge	kg	373	menge	kg	373	menge	kg	373	menge	kg
930		374	menge	kg	374	menge	kg	374	menge	kg	374	menge	kg	374	menge	kg
940		375	menge	kg	375	menge	kg	375	menge	kg	375	menge	kg	375	menge	kg
950		376	menge	kg	376	menge	kg	376	menge	kg	376	menge	kg	376	menge	kg
960		377	menge	kg	377	menge	kg	377	menge	kg	377	menge	kg	377	menge	kg
970		378	menge	kg	378	menge	kg	378	menge	kg	378	menge	kg	378	menge	kg
980		379	menge	kg	379	menge	kg	379	menge	kg	379	menge	kg	379	menge	kg
990		380	menge	kg	380	menge	kg	380	menge	kg	380	menge	kg	380	menge	kg

Befund		- RÜCKSEITE -										Blatt			
		HINWEIS: Diese Blätter sind ausschließlich für die Verwendung im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung eines Bescheides über die Berufung zu verwenden.										Blatt			
für eine/r/die/r		10		11		12		13		14		15		16	
170 Datum der Untersuchung		171		172		173		174		175		176		177	
180 Zwischenname(n) / jährl. Beobachtung		181		182		183		184		185		186		187	
190 „Mittler Anhaltspunkt“		191		192		193		194		195		196		197	
198 Anhaltspunkt		199		200		201		202		203		204		205	
200 (1) Angaben in der Bescheinigung, wenn ggf. an Grundbesitz-Nr.)		201		202		203		204		205		206		207	
Beund		Beund		Beund		Beund		Beund		Beund		Beund		Beund	
500 Größe/Gewicht:		501		502		503		504		505		506		507	
508		509		510		511		512		513		514		515	
516		517		518		519		520		521		522		523	
524		525		526		527		528		529		530		531	
532		533		534		535		536		537		538		539	
540		541		542		543		544		545		546		547	
548		549		550		551		552		553		554		555	
556		557		558		559		560		561		562		563	
564		565		566		567		568		569		570		571	
572		573		574		575		576		577		578		579	
580		581		582		583		584		585		586		587	
588		589		590		591		592		593		594		595	
596		597		598		599		600		601		602		603	
604		605		606		607		608		609		610		611	
612		613		614		615		616		617		618		619	
620		621		622		623		624		625		626		627	
628		629		630		631		632		633		634		635	
636		637		638		639		640		641		642		643	
644		645		646		647		648		649		650		651	
652		653		654		655		656		657		658		659	
660		661		662		663		664		665		666		667	
668		669		670		671		672		673		674		675	
676		677		678		679		680		681		682		683	
684		685		686		687		688		689		690		691	
692		693		694		695		696		697		698		699	
700		701		702		703		704		705		706		707	
708		709		710		711		712		713		714		715	
716		717		718		719		720		721		722		723	
724		725		726		727		728		729		730		731	
732		733		734		735		736		737		738		739	
740		741		742		743		744		745		746		747	
748		749		750		751		752		753		754		755	
756		757		758		759		760		761		762		763	
764		765		766		767		768		769		770		771	
772		773		774		775		776		777		778		779	
780		781		782		783		784		785		786		787	
788		789		790		791		792		793		794		795	
796		797		798		799		800		801		802		803	
804		805		806		807		808		809		810		811	
812		813		814		815		816		817		818		819	
820		821		822		823		824		825		826		827	
828		829		830		831		832		833		834		835	
836		837		838		839		840		841		842		843	
844		845		846		847		848		849		850		851	
852		853		854		855		856		857		858		859	
860		861		862		863		864		865		866		867	
868		869		870		871		872		873		874		875	
876		877		878		879		880		881		882		883	
884		885		886		887		888		889		890		891	
892		893		894		895		896		897		898		899	
900		901		902		903		904		905		906		907	
908		909		910		911		912		913		914		915	
916		917		918		919		920		921		922		923	
924		925		926		927		928		929		930		931	
932		933		934		935		936		937		938		939	
940		941		942		943		944		945		946		947	
948		949		950		951		952		953		954		955	
956		957		958		959		960		961		962		963	
964		965		966		967		968		969		970		971	
972		973		974		975		976		977		978		979	
980		981		982		983		984		985		986		987	
988		989		990		991		992		993		994		995	
996		997		998		999		1000		1001		1002		1003	
1004		1005		1006		1007		1008		1009		1010		1011	
1012		1013		1014		1015		1016		1017		1018		1019	
1020		1021		1022		1023		1024		1025		1026		1027	
1028		1029		1030		1031		1032		1033		1034		1035	
1036		1037		1038		1039		1040		1041		1042		1043	
1044		1045		1046		1047		1048		1049		1050		1051	
1052		1053		1054		1055		1056		1057		1058		1059	
1060		1061		1062		1063		1064		1065		1066		1067	
1068		1069		1070		1071		1072		1073		1074		1075	
1076		1077		1078		1079		1080		1081		1082		1083	
1084		1085		1086		1087		1088		1089		1090		1091	
1092		1093		1094		1095		1096		1097		1098		1099	
1100		1101		1102		1103		1104		1105		1106		1107	
1108		1109		1110		1111		1112		1113		1114		1115	
1116		1117		1118		1119		1120		1121		1122		1123	
1124		1125		1126		1127		1128		1129		1130		1131	
1132		1133		1134		1135		1136		1137		1138		1139	
1140		1141		1142		1143		1144		1145		1146		1147	
1148		1149		1150		1151		1152		1153		1154		1155	
1156		1157		1158		1159		1160		1161		1162		1163	
1164		1165		1166		1167		1168		1169		1170		1171	
1172		1173		1174		1175		1176		1177		1178		1179	
1180		1181		1182		1183		1184		1185		1186		1187	
1188		1189		1190		1191		1192		1193		1194		1195	
1196		1197		1198		1199		1200		1201		1202		1203	
1204		1205		1206		1207		1208		1209		1210		1211	
1212		1213		1214		1215		1216		1217		1218		1219	
1220		1221		1222		1223		1224		1225		1226		1227	
1228		1229		1230		1231		1232		1233		1234		1235	
1236		1237		1238		1239		1240		1241		1242		1243	
1244		1245		1246		1247		1248		1249		1250		1251	
1252		1253		1254		1255		1256		1257		1258		1259	
1260		1261		1262		1263		1264		1265		1266		1267	
1268		1269		1270		1271		1272		1273		1274		1275	
1276		1277		1278		1279		1280		1281		1282		1283	
1284		1285		1286		1287		1288		1289		1290		1291	
1292		1293		1294		1295		1296		1297		1298		1299	
1300		1301		1302		1303		1304		1305		1306		1307	
1308		1309		1310		1311		1312		1313		1314		1315	
1316		1317		1318		1319		1320		1321		1322		1323	
1324		1325		1326		1327		1328		1329		1330		1331	
1332		1333		1334		1335		1336		1337		1338		1339	
1340		1341		1342		1343		1344		1345		1346		1347	
1348		1349		1350		1351		1352		1353		1354		1355	
1356		1357		1358		1359									

Anhang 8

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Gefahrstoffe oder gefährdende Tätigkeiten, für die in der Anlage 1 Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sind:

- G 1.1 Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub, Teil 1: Silikogener Staub
- G 1.2 Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub, Teil 2: Asbesthaltiger Staub
- G 2 Blei oder seine Verbindungen (mit Ausnahme der Bleialkyle)
- G 3 Bleialkyle
- G 5 Nitroglycerin oder Nitroglykol
- G 6 Schwefelkohlenstoff
- G 7 Kohlenmonoxid
- G 8 Benzol
- G 9 Quecksilber oder seine Verbindungen
- G 10 Methanol
- G 11 Schwefelwasserstoff
- G 12 Phosphor (weißer)
- G 13 Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)
- G 14 Trichlorethylen
- G 15 Chrom-VI-Verbindungen
- G 16 Arsen oder seine Verbindungen (mit Ausnahme des Arsenwasserstoffs)
- G 17 Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)
- G 18 Tetrachlorethan oder Pentachlorethan
- G 20 Lärm
- G 21 Kältarbeiten
- G 26 Atemschutzgeräte
- G 27 Isocyanate
- G 28 Monochlormethan
- G 29 Benzolhomologe (Toluol, Xylole)
- G 30 Hitzearbeiten
- G 31 Überdruck
- G 32 Cadmium oder seine Verbindungen
- G 33 Aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen

- G 34 Fluor oder seine anorganischen Verbindungen
- G 35 Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen
- G 36 Vinylchlorid
- G 38 Nickel oder seine Verbindungen
- G 39 Schweißrauche
- G 40 Krebserzeugende Gefahrstoffe – allgemein
- G 42 Infektionskrankheiten
- G 43 Biotechnologie
- G 44 Buchen- und Eichenholzstaub

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die keine Entsprechung in der Anlage 1 haben:

- G 4 Arbeitsstoffe, die Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen hervorrufen
- G 22 Säureschäden der Zähne
- G 23 Obstruktive Atemwegserkrankungen
- G 24 Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)
- G 25 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- G 37 Bildschirm-Arbeitsplätze
- G 41 Arbeiten mit Absturzgefahr

Anhang 9

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze und Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

2. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

3. Berufsgenossenschaftliche Schriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

4. Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Bezugsquelle: A. W. Gentner Verlag
Forststraße 131, 70193 Stuttgart.

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Berlin
Prävention

Präventions-Hotline der BG BAU:

0800 80 20 100 (gebührenfrei)

Internet: www.bgbau.de

E-Mail: praevention@bgbau.de

**Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft**

Hildegardstraße 29/30
10715 Berlin
www.bgbau.de